Satzungs- und Verordnungsblatt
der Stadt Memmingen SVBl
Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 9 **Memmingen, 17. Mai 2019** **61. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
15.05.2019	Wahlbekanntmachung der Stadt Memmingen zur Europawahl	Seite 61
15.05.2019	Bekanntmachung der Sitzung des Stadtwahlausschusses für die Europawahl am 26. Mai 2019	Seite 63
15.05.2019	Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung des Abstimmungsausschusses zur Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids „Bahnhofsareal" in der Stadt Memmingen am 26. Mai 2019	Seite 64
15.05.2019	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichts der Stadt Memmingen für das Jahr 2017	Seite 65
15.05.2019	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Gemarkung Steinheim (Planungsgebiet S4)	Seite 66
15.05.2019	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die zweite erneute und verkürzte Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Gemarkung Steinheim (Planungsgebiet S4)	Seite 68
15.05.2019	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die zweite erneute und verkürzte Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes für das in der Gemarkung Steinheim gelegene Gebiet „Fuchsäcker" (Planungsgebiet S25)	Seite 71

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Wahlbekanntmachung

der Stadt Memmingen

zur Europawahl

vom 15. Mai 2019

1. Am **26. Mai 2019** findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt. Die Wahl dauert von **8:00 bis 18:00 Uhr**.

2. Die Stadt Memmingen ist in **25 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.

   In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 15. April bis 5. Mai 2019 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **15:30 Uhr** in der Sebastian-Lotzer-Realschule, Schlachthofstraße 32, 87700 Memmingen zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

   Die Wähler und Wählerinnen haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis** – Unionsbürger/Unionsbürgerinnen einen gültigen **Identitätsausweis** - oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

   Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

   Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

   Jeder Wähler und jede Wählerin hat **eine Stimme**.

   Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

   Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

   Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
   In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler und Wählerinnen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt, in der der Wahlschein ausgestellt ist,

   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises / der kreisfreien Stadt oder
   b) durch Briefwahl

   teilnehmen.

   Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Memmingen, 15. Mai 2019
STADT MEMMINGEN
Margareta Böckh
Bürgermeisterin

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung

der Sitzung des Stadtwahlausschusses

für die Europawahl

am 26. Mai 2019

vom 15. Mai 2019

Die Sitzung des Stadtwahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses in der kreisfreien Stadt Memmingen gemäß § 18 Abs. 2 des Europawahlgesetzes (EuWG) findet statt am

Montag, 27. Mai 2019 um 13:30 Uhr

im Rathaus, kleiner Sitzungssaal, 2.Stock, Marktplatz 1, 87700 Memmingen.

Der Stadtwahlausschuss verhandelt, berät, entscheidet und stellt das Ergebnis für das Gebiet der Stadt Memmingen in öffentlicher Sitzung fest. Der Zutritt zur Sitzung ist jedermann gestattet.
Der Stadtwahlausschuss ist berechtigt, Feststellungen des Wahlvorstandes zu berichtigen, und dabei auch über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu beschließen. Ungeklärte Bedenken vermerkt er in der Niederschrift.

Falls eine weitere Sitzung erforderlich wird, wird diese rechtzeitig öffentlich bekanntgemacht.

Memmingen, 15. Mai 2019
STADT MEMMINGEN
Deriu
Stellvertretender Stadtwahlleiter

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der öffentlichen Sitzung des Abstimmungsausschusses
zur Feststellung des Ergebnisses
des Bürgerentscheids „Bahnhofsareal“ in der Stadt Memmingen
am 26. Mai 2019

vom 15. Mai 2019

Die Sitzung des Abstimmungsausschusses zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses findet statt am

Montag, 27. Mai 2019 um 14:00 Uhr
im Rathaus, kleiner Sitzungssaal, 2. Stock,
Marktplatz 1, 87700 Memmingen.

Der Zutritt zu dieser Sitzung ist jedermann gestattet.

Memmingen, 15. Mai 2019
STADT MEMMINGEN
Margareta Böckh
Bürgermeisterin

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung

des Beteiligungsberichts der Stadt Memmingen für das Jahr 2017

vom 15. Mai 2019

Die Stadt Memmingen gibt hiermit gemäß Artikel 94 Absatz 3 Satz 5 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 796, Bayerische Rechtssammlung Gliederungsnummer 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) bekannt, dass der dem Stadtrat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2018 aufgrund Artikel 94 Absatz 3 Satz 4 Gemeindeordnung vorgelegte Beteiligungsbericht für das Jahr 2017 ab Montag, 20. Mai 2019 bei der Stadt Memmingen - Stadtkämmerei -, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, I. Stock, Zimmer 115, während der Dienststunden öffentlich ausliegt und jeder Einsicht nehmen kann.

Der Beteiligungsbericht betrifft die Beteiligungen der Stadt an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an der ihr mindestens der zwanzigste Teil der Anteile gehören.

Memmingen, 15. Mai 2019
STADT MEMMINGEN
Margareta Böckh
Bürgermeisterin

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes
im Bereich der Gemarkung Steinheim
(Planungsgebiet S4)

vom 15. Mai 2019

Der Stadtrat hat am 13. Mai 2019 beschlossen, den seit 06. Juli 1990 rechtswirksamen Flächennutzungsplan im Bereich der Gemarkung Steinheim (Planänderung S4) zu ändern.

Die genaue Umgrenzung des Planungsgebietes ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Geltungsbereich des Stadtplanungsamtes vom 26. April 2019, der Bestandteil des Änderungsbeschlusses ist.

Gleichzeitig wird hiermit bekanntgemacht, dass der bisherige Aufstellungsbeschluss vom 07. April 2014 (Satzungs- und Verordnungsblatt Nr. 14 vom 02. Mai 2014 Seite 85) aufgehoben wird.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2414), das zuletzt durch die Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 3634) geändert worden ist.

Memmingen, 15. Mai 2019
STADT MEMMINGEN
Margareta Böckh
Bürgermeisterin

Flächennutzungsplanänderung S4
Geltungsbereich ▬▬▬

Stadt Memmingen
Stadtplanungsamt, 26.04.2019

Lageplan zur Bekanntmachung der Stadt Memmingen
über den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des
Flächennutzungsplanes für das in der Gemarkung Steinheim
gelegene Gebiet
(Planungsgebiet S4)
vom 15. Mai 2019

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung der Stadt Memmingen
über die zweite erneute und verkürzte Beteiligung der Öffentlichkeit
zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes
im Bereich der Gemarkung Steinheim
(Planungsgebiet S4)

vom 15. Mai 2019

In seiner Sitzung am 28. Januar 2019 hat der Memminger Stadtrat den Feststellungsbeschluss für die Flächennutzungsplanänderung S4 beschlossen.

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung liegt in der Gemarkung Steinheim. Der genaue Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 26. April 2019.

Im Rahmen der Genehmigung zur Flächennutzungsplanänderung S4 gemäß § 6 Baugesetzbuch ergaben sich Änderungen, die eine zweite erneute und verkürzte Auslegung erfordern.

Die Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus

- Planzeichnung mit Erläuterung der Planzeichen vom Oktober 1988, ergänzt April 1989, zuletzt geändert am 26.04.2019
- Begründung vom 26.04.2109
- Umweltbericht vom 26.04.2019

liegen in der Zeit

vom 27. Mai 2019 bis einschließlich 11. Juni 2019

barrierefrei bei der Stadt Memmingen im Stadtplanungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, III. Stock, Vorbereich Zimmer 313, während der Dienststunden öffentlich aus. Des Weiteren sind alle Unterlagen zum Flächennutzungsplanänderungsverfahren in diesem Zeitraum auch auf der Internetseite der Stadt Memmingen unter der Adresse https://www.memmingen.de/aktuell/nachrichten-und-termine/amtliche-bekanntmachungen/stadtplanung/flaechennutzungsplanaenderung-s4.html einsehbar.

Hinweise zu Arten vorliegender umweltbezogener Informationen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch:

In Stellungnahmen liegen umweltrelevante Informationen zu folgenden Themenfeldern vor:

- Schutzgut Mensch im Hinblick auf Immissionen
- Schutzgut Tiere und Pflanzen im Hinblick auf Forstwirtschaft
- Schutzgut Boden im Hinblick auf das Vorranggebiet KS-MM-1, Kiesabbauflächen, Rohstoffgeologie, Bodenschutz, Recycling, Rohstoffsicherung, Rohstoffabbau und Vorsorgender Bodenschutz
- Schutzgut Wasser im Hinblick auf Grundwasser, Wasserversorgung, Entwässerung, Versickerung, Oberflächengewässer, Überschwemmungsgebiete und Niederschlagswasser

- Schutzgut Kultur- und Sachgüter im Hinblick auf Bodendenkmäler
- Schutzgut Arten und Biotope im Hinblick auf die Belange Naturschutzes und Ausgleichsflächen
- Schutzgut Landschaftsbild im Hinblick auf die Erhaltung der Forstflächen und die ländliche Entwicklung

In Planunterlagen liegen umweltrelevante Informationen zu folgenden Themenfeldern vor:
- Schutzgut Mensch im Hinblick auf Lärmbelastungen, Immissionen, Verkehr und Erholung
- Schutzgut Tiere und Pflanzen im Hinblick auf Flächenverlust/Biotope sowie Verlust von Arten und Lebensräumen
- Schutzgut Boden im Hinblick auf Bodenarten sowie Bodenfunktionen
- Schutzgut Wasser im Hinblick auf Oberflächengewässer, Entwässerung, Abwasser und Landschaftswasserhaushalt
- Schutzgut Klima und Luft im Hinblick auf Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiete
- Schutzgut Landschaftsbild im Hinblick auf Kiesabbau, Grünordnung, Industriegebiet als Folgenutzung und Erschließungsstraßen
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter im Hinblick auf Denkmalschutz, Infrastruktur sowie Land- und Forstwirtschaft
- Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern liegen vor

Die oben aufgeführten Stellungnahmen und Planunterlagen sind Bestandteil der ausgelegten Unterlagen.

Stellungnahmen können während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der zweiten erneuten und verkürzten Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 und 2 und § 4a Absatz 6 Satz 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2414), das zuletzt durch die Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 3634) geändert worden ist.

Memmingen, 15. Mai 2019
STADT MEMMINGEN
Margareta Böckh
Bürgermeisterin

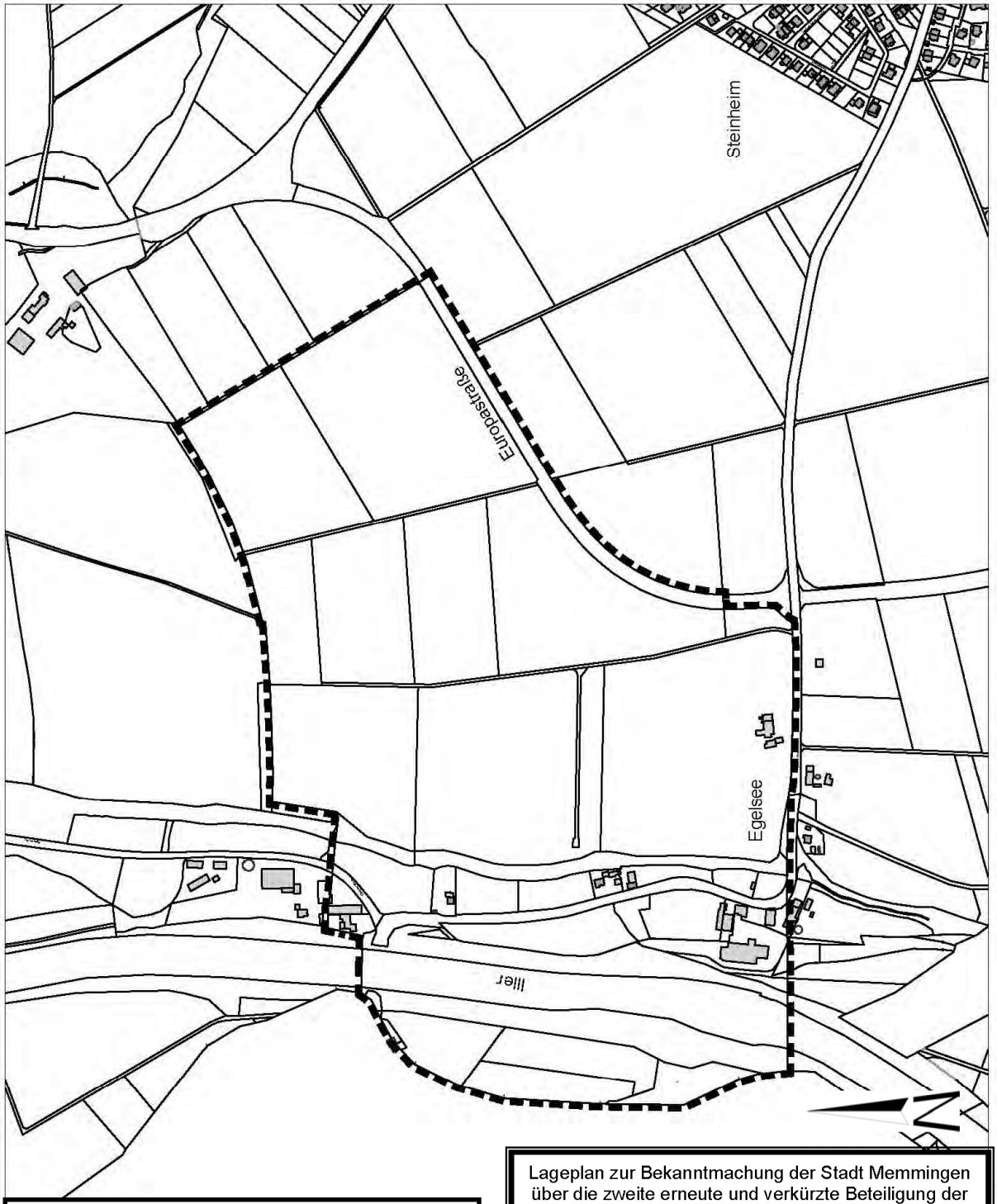

Flächennutzungsplanänderung Nr. S4
Geltungsbereich ▬▬▬

Stadt Memmingen
Stadtplanungsamt, 26.04.2019

Lageplan zur Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die zweite erneute und verkürzte Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung für das in der Gemarkung Steinheim gelegene Gebiet (Planungsgebiet S4) vom 15. Mai 2019

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über die zweite erneute und verkürzte Beteiligung
der Öffentlichkeit zum Entwurf
des Bebauungsplanes für das in
der Gemarkung Steinheim gelegene Gebiet
„Fuchsäcker“ (Planungsgebiet S25)

vom 15. Mai 2019

In seiner Sitzung am 28. Januar 2019 hat der Memminger Stadtrat den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan „Fuchsäcker“ (Planungsgebiet S25) beschlossen. Das Gebiet des künftigen Bebauungsplanes liegt in der Gemarkung Steinheim. Der genaue Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 21. April 2017.

Im Rahmen der Genehmigung zur parallel durchgeführten Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Baugesetzbuch ergaben sich Änderungen für den Bebauungsplan S25 „Fuchsäcker“, die eine zweite erneute und verkürzte Auslegung erfordern.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanentwurf, bestehend aus

- Planzeichnung mit Planzeichenerklärung und textlichen Festsetzungen vom 26.04.2019
- Begründung vom 26.04.2019
- Umweltbericht und Eingriffsregelung vom 26.04.2019
- Kontingentierung der gewerblichen Geräuschemissionen vom 10.04.2018

liegen in der Zeit

vom 27. Mai 2019 bis einschließlich 11. Juni 2019

barrierefrei bei der Stadt Memmingen im Stadtplanungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, III. Stock, Vorbereich Zimmer 313, während der Dienststunden öffentlich aus. Des Weiteren sind alle Unterlagen zum Bebauungsplan in diesem Zeitraum auch auf der Internetseite der Stadt Memmingen unter der Adresse https://www.memmingen.de/aktuell/nachrichten-und-termine/amtliche-bekanntmachungen/stadtplanung/bebauungsplan-s25.html einsehbar.

Hinweise zu Arten vorliegender umweltbezogener Informationen gem. § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch:

In Stellungnahmen liegen umweltrelevante Informationen zu folgenden Themenfeldern vor:

- Schutzgut Mensch im Hinblick auf Immissionen
- Schutzgut Tiere und Pflanzen im Hinblick auf Forstwirtschaft
- Schutzgut Boden im Hinblick auf das Vorranggebiet KS-MM-1, Kiesabbauflächen, Rekultivierung, Nachfolgenutzung, Rohstoffgeologie, Rohstoffsicherung, Bodenschutz, Rohstoffabbau, Abbausohle, Altlasten und Recycling

- Schutzgut Wasser im Hinblick auf Niederschlagswasser, Wasserversorgung, Grundwasserschutz, Wasserbau, Gewässerentwicklung sowie Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter im Hinblick auf Bodendenkmäler
- Schutzgut Arten und Biotope im Hinblick auf Belange des Naturschutzes und Ausgleichsflächen
- Schutzgut Landschaftsbild im Hinblick auf ländliche Entwicklung

In Gutachten und Planunterlagen liegen umweltrelevante Informationen zu folgenden Themenfeldern vor:

- Schutzgut Mensch im Hinblick auf Lärmbelastungen, Lärmschutzmaßnahmen, Immissionsschutz, Verkehr, Erholung, Geräuschemissionen, Geräuschimmissionen und Emissionskontingentierung
- Schutzgut Tiere und Pflanzen im Hinblick auf Flächenverlust/Biotope, Artenschutz sowie Verlust von Arten und Lebensräumen
- Schutzgut Boden im Hinblick auf Bodenarten, Altlasten, Kiesabbau sowie Bodenfunktionen
- Schutzgut Wasser im Hinblick auf Oberflächengewässer, Niederschlagswasser, Regenwasserbehandlung, Grundwasser, Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Entwässerung, Abwasser und Landschaftswasserhaushalt
- Schutzgut Klima und Luft im Hinblick auf Kaltluftentstehungsgebiete und Luftreinheit
- Schutzgut Landschaftsbild im Hinblick auf Kiesabbau, Grünordnung und Industriegebiet als Folgenutzung
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter im Hinblick auf Denkmalschutz, Archäologie, Infrastruktur sowie Land- und Forstwirtschaft
- Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern liegen vor

Die oben aufgeführten Stellungnahmen, Gutachten und Planunterlagen sind Bestandteil der ausgelegten Unterlagen.

Stellungnahmen können während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der zweiten erneuten und verkürzten Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 und 2 und § 4a Absatz 6 Satz 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2414), das zuletzt durch die Fassung der Bekanntmachung 03. November 2017 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 3634) geändert worden ist.

Memmingen, 15. Mai 2019
STADT MEMMINGEN
Margareta Böckh
Bürgermeisterin

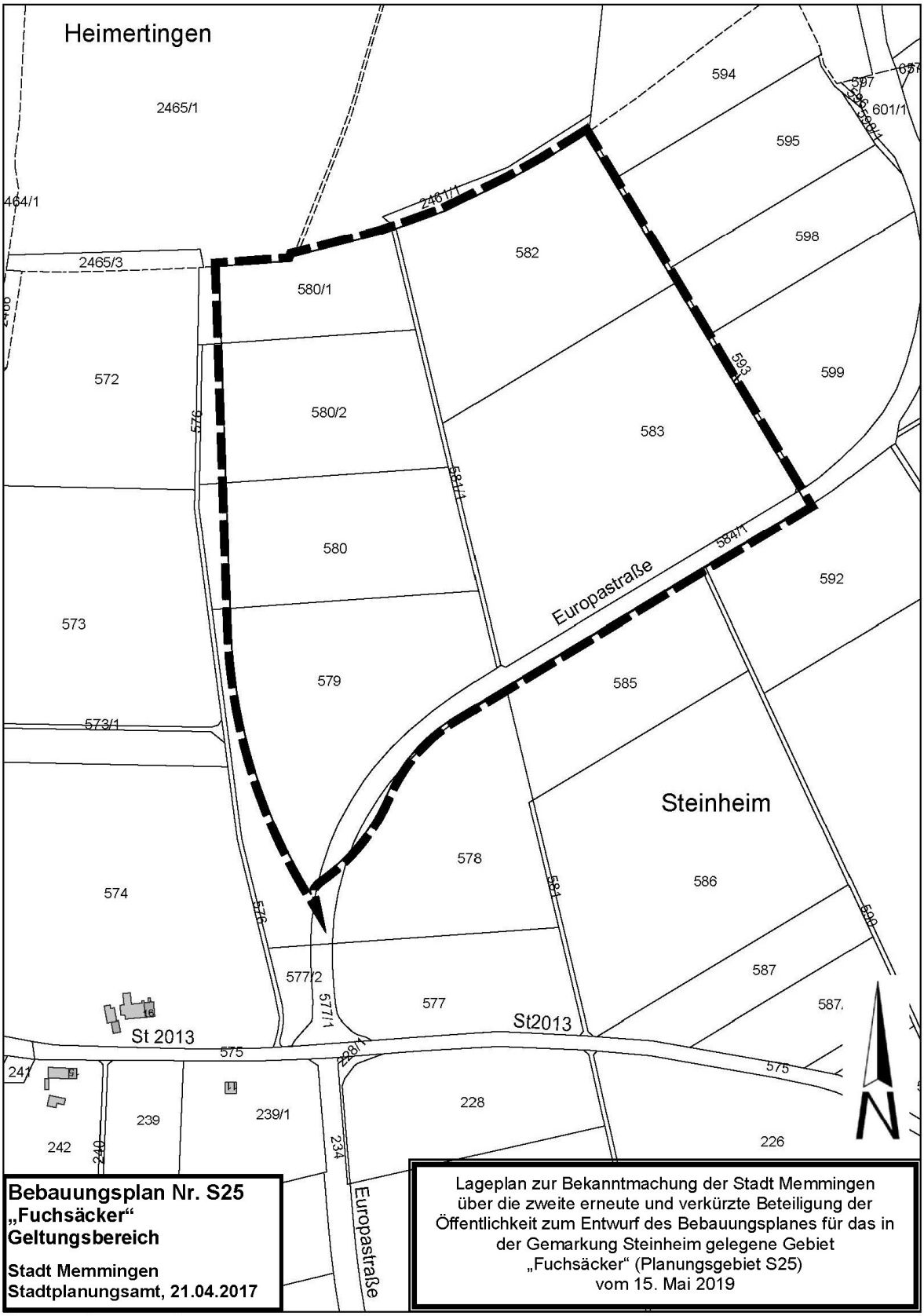

Bebauungsplan Nr. S25
„Fuchsäcker“
Geltungsbereich

Stadt Memmingen
Stadtplanungsamt, 21.04.2017

Lageplan zur Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die zweite erneute und verkürzte Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes für das in der Gemarkung Steinheim gelegene Gebiet „Fuchsäcker“ (Planungsgebiet S25) vom 15. Mai 2019